

des Bundesverbandes der Energie-Abnehmer e.V. (VEA)

zum Referentenentwurf „Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“

(Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV)

Forderungen des VEA:

- Ausgleich der stark unterschiedlichen Netzentgelte
- Keine Angaben zu nichtbetroffenen Lieferstellen
- Korrekturfaktor zum Zeitverzug der Daten

Der Bestand der Besonderen Ausgleichregelung (BesAR) ist unabdingbar für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Bezug von Unternehmen mit sehr hoher Stromkostenintensität. Eine Beschneidung dieser Regelung wird dazu führen, dass einige dieser Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen werden. Dies führt zwangsläufig zu einem Abzug von Kapital und eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Insbesondere beeinflusst ein Abzug der betroffenen energieintensiven Industrie die gesamte Wertschöpfungskette und somit auch die nachgelagerten Unternehmen.

Die DSPV sollte so gestaltet werden, dass diejenigen Unternehmen, die aufgrund ihrer tatsächlichen Stromkosten stromintensiv sind, auch die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können. Denn genau das ist ja auch der eigentliche Grund für diese Regelung. Daher wäre es am einfachsten, wenn man einzig auf die reinen Energiekosten abzielen würde. Anschließend wird ein Durchschnittspreis nach der vorgeschlagenen Systematik entwickelt und dieser dann mit den unternehmensindividuellen weiteren Bestandteilen beaufschlagt.

Somit wäre auch der EU-Leitlinie für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfe Genüge getan.

Da die Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des EEG für die Mitglieder des VEA existentielle Auswirkung hat, weist der VEA als Interessenvertreter des energieintensiven Mittelstandes daher auf weitere wichtige Punkte hin:

1. **Der VEA fordert die Netzentgelte aus der Durchschnittspreisberechnung herauszunehmen:** Die in Deutschland stark unterschiedlichen Netznutzungsentgelte (Ost/West-Gefälle) finden im Vorschlag des BMWi keine Berücksichtigung. Dies wird dazu führen, dass Unternehmen, die in Netzgebieten mit sehr hohen Netzentgelten angesiedelt sind, aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen, da nicht die tatsächlichen Stromkosten sondern die niedrigeren Durchschnittsstrompreise im Antragsverfahren herangezogen werden.
2. **Der VEA empfiehlt, nichtbetroffene Lieferstellen nicht zu berücksichtigen:** Dem VEA erschließt sich bisher nicht, warum bei der Durchschnittspreisbildung zur Gewährung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG auch Lieferstellen herangezogen werden, für die kein Antrag gestellt wurde. Auch sehen wir keine Begründung für das Heranziehen von durchgeleiteten Strommengen an Dritte.
3. **Der VEA plädiert für einen Korrekturfaktor, der den Zeitverzug zwischen Nachweiszeitraum und Anwendung ausgleicht.** Dieser orientiert sich an der tatsächlichen Preisentwicklung des Strommarktes. Dadurch würde insbesondere bei steigenden Strompreisen verhindert werden, dass Unternehmen nicht mehr die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können, obwohl Ihre tatsächlichen Stromkosten sie dazu berechtigen würden.

Hintergrund

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) ist ein Verband mit rund 4.500 Mitgliedern. Bei den Mitgliedern handelt es sich überwiegend um energieintensive Unternehmen des Mittelstandes, aber auch des öffentlichen Sektors. Der Anteil am gesamten deutschen Industrieenergiebedarf beträgt dabei 15 Prozent. Es ist das Satzungsziel des VEA, die energiewirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Ansprechpartner

Christian Otto
Geschäftsführer
Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.
Zeißstraße 72
30519 Hannover

Telefon: (05 11) 98 48-0
Telefax: (05 11) 98 48-2 88
E-Mail: info@vea.de
Internet: www.vea.de